

Gemeinde Herbertingen

Landkreis Sigmaringen

Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang

bebauten Ortsteils

(Kirchäcker, Mieterkingen)

(Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mieterkingen werden für den westlichen Teil der Ortslage –südlich der Brühlgasse festgelegt. Die Ergänzung ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau als landwirtschaftliche Fläche enthalten. Die Erschließung des Gebiets ist gesichert. Die Ergänzung sichert eine innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten und die Schaffung dringend erforderlicher Wohnbauplätze.

§ 2

Abrundung/Ergänzung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Mieterkingen wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke am westlichen Dorfrand –nördlich der Brühlgasse abgerundet/ergänzt:

Flst. 238/5

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mieterkingen sind im Lageplan vom 15.05.2024 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bauliche Nutzung

Die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke orientiert sich an der Umgebungsbebauung.

§ 5

Hinweise

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Der benötigte Kompensationsbedarf für den Eingriff ist von den Eigentümern im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben zu erbringen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Herbertingen, den

Hoppe Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen, Nr.
vom öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensvermerke:

Aufstellung der Ergänzungssatzung Kirchäcker Mieterkingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Aufstellungsbeschluss
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt
Herbertingen,

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der
Baurechtsbehörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt
Herbertingen,

Hoppe, Bürgermeister